

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



7. Jahrgang

Zossen, 1. Juni 2010

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 01.06.2010

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009	4
Öffentliche Bekanntmachung - Antrag des Wasserver – und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL), vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Aethner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	5-6
Bekanntmachung der Bürgermeisterin – Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) – Verbandsversammlung vom 26.11.2009 (Änderungssatzungen)	7
Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am 18.02.2009 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf	8
Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am 16.04.2009 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf	9
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 20.01.2010	10
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2010	11
Bekanntmachung Satzung Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen	12
Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen	13 - 20
Begründung zur Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Zossen“	21 - 27
Gebietskarte zum Sanierungsgebiet „Innenstadt Zossen“	28
Einladung der Jagdgenossenschaft Nunsdorf	29
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zossen im Bereich der Stadt Zossen	30 – 31
Einladung der Jagdgenossenschaft Kallinchen	32
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2010	33

Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2010	34
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2010	35
Bekanntmachungsanordnung	36
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte – Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Liste und Kartenauszüge) Landkreis Teltow-Fläming, Stand: 01. Januar 2010	37
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick-Werben - Einladung	38
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen – Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen	39
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf	40
Öffentliche Bekanntmachung – Schiffbarmachung des Galluner Kanals und des Motzener Sees	41
Widmungsverfügung – Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358)	42
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2010	43 – 46
Bekanntmachung Prioritätenlisten 2010	47
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 12.04.2010	48
Bekanntmachung der Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch	49

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen sowie im Internet unter der Adresse www.zossen.de, eingesehen werden.

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen
am 16.12.2009**

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
118/09	<p>Antrag der Fraktion Plan B vom 19.11.2009, eingegangen bei der Stadt Zossen am 20.11.2009: Dringlichkeitsantrag - Zur Prüfung der Immissionsbelastung durch das Gewerbegebiet in Baruth - da eine Gefahrensituation bestehen kann</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, durch die Kreisverwaltung und das Landesumweltamt prüfen zu lassen, in welchem Maße eine Belastung durch das Gewerbegebiet ausgeht.</p>

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes
Region Ludwigsfelde (WARL), vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Aethner,
auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverband Region Ludwigsfelde beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der wasserwirtschaftlichen Anlagen: Rohwasserleitung
Trinkwasserleitung
Brunnen
Gefälleleitung
Schlammbecken

Betroffene Kommune:

Stadt Zossen, Ortsteil Glienick

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Glienick

Flur 3, Flurstücke 170, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 189, 190, 196, 197, 488, 662, 664, 665

Der Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann im Zeitraum vom 27.01.2010 bis einschließlich 24.02.2010 beim

Landkreis Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall,
Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09:00	bis	12:00	Uhr	und
	von	13:00	bis	15:00	Uhr	
Dienstag	von	09:00	bis	12:00	Uhr	und
	von	13:00	bis	15:00	Uhr	
Donnerstag	von	09:00	bis	12:00	Uhr	und
	von	13:00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09:00	bis	12:00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen

Marktplatz 20

15806 Zossen

im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr
Sonnabend von 08:00 bis 13:00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 26.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung, die 2. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss, die 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 38 vom 11.12.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 40 vom 10.12.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009 bekannt gemacht worden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand**

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am
18.02.2010 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf, Bürgerhaus 1, 15806 Zossen OT
Wünsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellungen der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Erläuterungen des Jagdvorstandes zur Notwendigkeit der erneuten Abstimmung, Darstellung der Rechtslage
4. Beschlussfassung zur Verpachtung des Jagdbogen 1 Wünsdorf und Jagdbogen 2 Neuhof
5. Beschlussfassung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verpachtung auf den Vorstand der Jagdgenossenschaft
6. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
7. Verabschiedung der Jagdgenossen

Die erneute Abstimmung ist erforderlich, weil bei der Abstimmung am 13.01.2010 kein Bewerber die doppelte Mehrheit erhalten hat.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß gerufenen Organe oder deren Beauftragte.

Als Abschluss gibt es noch ein gemütliches Wildschweinessen.

Der Jagdvorsteher

**Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand**

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am
16.04.2010 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf, Bürgerhaus 1, 15806 Zossen OT
Wünsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellungen der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2009/2010
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche von 2004 bis 2005
7. Entlastung der Kassiererin
8. Entlastung des Vorstandes
9. Abstimmung über die Änderung der Satzung
10. Verabschiedung der Pächter
11. Vorstellung der Pächter ab dem 01.04.2010
12. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß gerufenen Organe oder deren Beauftragte.

Als Abschluss gibt es noch ein gemütliches Wildschweinessen.

Der Jagdvorsteher



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 20.01.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
005/10	Antrag der Fraktion Plan B vom 09.12.2009, übergeben auf der SVV am 09.12.2009: Auflösung der bestehenden Fachausschüsse und Neubildung von drei Fachausschüssen Der Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen abgelehnt.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen
am 10.02.2010**

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
002/10	Antrag der Fraktion Die Linke vom 20.11.2009, übergeben durch Frau Andrae an die Stadt Zossen am 17.12.2009: Bereitstellung von Informationen über die wichtigen kommunalen Vorgänge im Internet Der Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen abgelehnt.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der
Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen**

Aufgrund des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] , S.286, 329), hat die Stadt Zossen zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung baulicher Anlagen in ihrer Sitzung am 08.07.2009 folgende Satzung beschlossen, die nach Prüfung durch den Landkreis Teltow-Fläming nicht beanstandet wurde:

Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen

Die Satzung wird im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Zossen im Februar 2010 abgedruckt und kann bis zum 31. März 2010 zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen, Marktplatz 20, im Bürgerbüro eingesehen werden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen

Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Zossen

Aufgrund des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadt Zossen zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung baulicher Anlagen in ihrer Sitzung am 08.07.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt.
- (2) Die Vorschriften gelten demnach für nachfolgend aufgeführte Straßen und Plätze: An der Wache, Rosengasse, Baruther Straße, Berliner Straße, Marktstraße, Am Stadtpark, Kleiner Hack, Am Dammgarten, Marktplatz, Kirchplatz und Am Kietz sowie für Teile der Bahnhofstraße, Luckenwalder Straße, Kirchstraße, Mittenwalder Straße, Straße der Jugend und Fischerstraße.
- (3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Maßnahmen aller Art wie Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen, die gemäß § 54 BbgBO genehmigungspflichtig sind und auch für die nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Vorhaben, an die auf Grund des nachfolgenden Satzungstextes Anforderungen gestellt werden. Bei Einzeldenkmälern sind historisch bedingte Abweichungen zulässig.

§ 3 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen in dieser Satzung vor.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter und die Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßenbildes und des Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5 Ausrichtung, Abstandsflächen, Gebäudegliederung, Erker, Regenfallrohre und Installationen

- (1) Ausrichtung
Alle Gebäude an der Straße sind traufständig auszurichten.
- (2) Abstandsflächen
Zur Wahrung der bauhistorischen Straßenräume ist in der Rosengasse und Marktstraße die Unterschreitung der Abstandsfläche (§6 Abs. 5 BbgBO), die auf öffentliche Verkehrsflächen fällt, bis auf 2,00 m zulässig.
- (3) Gebäudegliederung
Die Bauflucht, die durch den historischen Bestand vorgegeben wird, ist über die gesamte Fassadenlänge einzuhalten. Plastische Gliederungselemente dürfen bis zu 0,75 m vor- bzw. zurückspringen. First-, Trauf- und Sockelhöhen sind auf die benachbarten Gebäude abzustimmen, wobei keine Vereinheitlichung der Gliederungselemente angestrebt werden soll. Traufsprünge dürfen maximal 1,50 m betragen, Sockelunterschiede maximal 0,30 m.
- (4) Erker

Erker können ein- oder zweigeschossig ausgeführt und im Grundriss rechteckig, polygonal oder rundbogig ausgebildet werden, Eckerker auch dreiviertelkreisförmig. Erkerwände müssen durchgehend senkrecht ausgeführt werden. Die Anordnung von Freisitzen/Balkonen über Erkern ist zulässig. Dabei darf sich jedoch die Brüstung in Material und Farbe nicht von den darunter liegenden Erker-Außenwänden unterscheiden. Erker dürfen die Trauf(gesims)linie nicht überschreiten und höchstens 0,75 m vorkragen. Kastenerker (rechteckiger Grundriss) und Polygonalerker sowie Eckerker müssen seitliche Fenster haben, wenn die Vorkragung mehr als 0,60 m beträgt. Die Breite von Erkern darf 3,00 m nicht überschreiten und maximal $\frac{1}{4}$ der Fassadenbreite betragen. Der Erkerfuß muss mindestens 3,00 m über der Oberkante der darunter liegenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Erker und ihre Unterseiten müssen sich der Material- und Farbgebung der Fassade anpassen.

(5) Regenfallrohre und Installationen

Regenfallrohre und Dachrinnen sind aus Zinkblech auszuführen. Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden.

§ 6 Dächer

(1) Dachform

Dächer sind als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 35°- 45° auszubilden. Vorhandene oder historisch belegte Dachformen wie Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und Berliner Dach sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Flachdächer sind nur an untergeordneten Gebäuden zulässig, die sich auf der rückwärtigen Grundstücksseite befinden.

(2) Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist mit unglasierten, nicht glänzenden, ziegelroten Ton-Dachziegeln auszuführen. Ortgangziegel sind nur bei Neubauten zulässig. Windleisten aus Zinkblech mit einer maximalen Höhe von 15 cm sind zulässig.

(3) Dachgauben

Dachgauben sind auf die Fensterachsen der darunter liegenden Fassade auszurichten, Anordnung mittig über den Fensterachsen oder mittig zwischen den Fensterachsen. Hinsichtlich Ausbildung, Proportion und Gliederung sind Dachgauben der darunter liegenden Fassade anzupassen.

Zulässig sind Giebel-, Spitz-, Schlepp- und Fledermausgauben. Der Abstand zur Traufe, zum First, zum Ortgang (Giebel) und zwischen Gauben darf jeweils 1,00 m nicht unterschreiten. Die Breite der Gauben darf 2,00 m, bei Fledermausgauben 3,00 m, nicht überschreiten. Die Summe der Gaubenbreiten darf 40 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.

Die Gaubeneindeckung soll in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. Die Außenflächen sind mit Glattputz, Holz oder Zinkblech zu verkleiden. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

(4) Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Solaranlagen

Dachflächenfenster aus verzinktem Stahl mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer maximalen Höhe von 0,50 m sind in vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen zulässig. Andere Dachflächenfenster sowie Dacheinschnitte und Solaranlagen sind auf der rückwärtigen Dachfläche und auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig.

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen nicht aneinandergereiht werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Öffnungen muss mindestens 1,50 m betragen, der Abstand der Oberkanten vom Dachfirst mindestens 1,00 m, der Abstand der Unterkanten von der Traufe mindestens 0,70 m. Die Summe der Breiten darf 40 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachflächenfenster darf höchstens 1,00 m betragen, die Höhe muss mindestens gleich der Breite sein.

Die Breite der einzelnen Dacheinschnitte darf höchstens 2,50 m betragen.

§ 7 Fassaden

(1) Gliederung

Fassaden sind so zu gestalten, dass die strukturelle Wirkung der gesamten Fassade eine architektonische Einheit ergibt. Das Erdgeschoss darf optisch nicht von der übrigen Fassade abgesetzt werden, wie z.B. durch Verkleidungen oder andere Materialien.

Ist die Parzellenstruktur der Grundstücke durch den Baukörper selbst nicht ablesbar, müssen Fassadenabschnitte durch Differenzierung in Farbgebung, vertikale und horizontale Bauteile oder Fensterachsen erkennbar gemacht werden. Bei der Instandsetzung von Gebäuden ist die Fassadengliederung der Entstehungszeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Material

Der Außenwandputz baulicher Anlagen und die Gliederungselemente der Fassade sind in Glattputz auszuführen. Putzgliederungen aus der Entstehungszeit sind wieder aufzunehmen bzw. zu erhalten.

Ausführungen in Verblendmauerwerk sind zu erhalten und können bei Neuerrichtung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies für das Gebäude historisch belegt ist und diese Gestaltung dem Charakter des Straßenbildes entspricht.

Sockelverkleidungen, Kunststoff- und Metallfassaden, Waschbeton oder Kunststein, strukturierte Betonflächen, Glasbausteine, Fliesen und Verkleidungen jeglicher Ausführung sind unzulässig. Davon ausgenommen ist Material für funktions- oder technisch bedingte Bauelemente, z.B. Zinkblechabdeckungen.

(3) Farbgestaltung

Fassaden sind farbig einheitlich in erdfarbenen Naturtönen in der Farbskala von gelb, ocker, grün oder rot zu gestalten. Weiße Anstriche, Anstriche mit Hellbezugswerten < 35 (sehr dunkel) und > 75 (sehr hell) sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig. Gliederungselemente wie Fensterfaschen und Gesimsbänder können entsprechend der Fassadenfarbe ein bis zwei Farbtöne heller bzw. dunkler abgesetzt werden. Der Sockel kann dunkler abgesetzt werden.

(4) Briefkästen

Briefkästen sind allgemein zugänglich im Inneren der Gebäude anzuordnen oder als Schlitz in die Hauseingangstür einzuarbeiten. Bei Gebäuden mit Vorgärten sind freistehende Briefkästen zulässig.

(5) Balkone

Balkone sind nur an der rückwärtigen Fassade zulässig.

(6) Hausnummern

Nicht beleuchtete Hausnummern müssen aus weißen Emailleschildern mit schwarzen Ziffern bestehen.

§ 8 Fassadenöffnungen

(1) Fenster- und Türöffnungen

Fenster- und Türöffnungen müssen in Größe, Proportion und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie dem Straßenbild entsprechen. Alle Fenster, Türen und Tore sind mindestens 0,12 m und höchstens 0,20 m hinter die Fassade zurückzusetzen.

Für Neubauten gilt: Bei Fassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, muss die Summe der Flächen aller Öffnungen einer Fassade kleiner sein als die geschlossene Wandfläche. Die Stürze von Öffnungen einer Fassade müssen je Geschoss auf gleicher Höhe liegen.

(2) Fenster

Für vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbare Fenster gilt: Fenster aus der Entstehungszeit des Gebäudes sind zu erhalten oder in Anlehnung an das historische Vorbild zu ersetzen.

Bei Hauptgebäuden sind grundsätzlich stehende rechteckige Fensterformate zu verwenden. Fenster, die breiter als 0,80 m sind, sind zweiflügelig mit gleicher Flügelgröße auszuführen. Fenster, die höher als 1,50 m sind, müssen vierflügelig ausgeführt werden. Fenster, die höher als 1,20 m sind, müssen mindestens einmal horizontal untergliedert werden.

Für alle Fenster an der Straßenfassade und an den Giebelseiten gilt: Sprossen sind konstruktiv (glasteilend) auszuführen. Fensterflügel sind mit Wetterschenkel auszubilden. Regenschienen sind nur zulässig, wenn sie durch aufgesetzte Wetterschenkel verdeckt sind.

Für von außen sichtbare Rahmen, Pfosten, Stulp, Kämpfer und Sprossen sind folgende Breitenmaße einschließlich der jeweiligen Falze einzuhalten:

- für den Stulp incl. Rahmen der Fensterflügel maximal 13,0 cm
- für den Pfosten incl. Rahmen der Fensterflügel maximal 16,0 cm
- für den Kämpfer incl. Rahmen der Fensterflügel maximal 17,0 cm
- für die Sprossen maximal 3,5 cm

Die Fensterrahmen dürfen oben am Sturz und seitlich an der äußeren Fensterlaibung bis max. 1 cm sichtbar sein.

(3) Schaufenster

Schaufenster sind so anzuordnen, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse gewahrt bleibt und die vertikalen und horizontalen Bezugslinien der Gesamtfassade aufgenommen werden. Schaufenster sind entweder

- axial zum darüber liegenden Fenster des Obergeschosses,
- zwischen den äußeren seitlichen Bezugslinien einer darüber liegenden Fensterzweiergruppe oder
- zwischen den äußeren Bezugslinien der äußersten Fensterachsen anzuordnen.

Es sind stehend rechteckige bis quadratische Formate zulässig. Fensterreihungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m zu unterteilen. Bei Schaufenstergrößen von > 4,00 m² ist die Fensterfläche durch konstruktive Sprossen zu gliedern.

(4) Türen und Tore

Türen und Tore aus der Entstehungszeit des Gebäudes, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind zu erhalten oder in Anlehnung an das historische Vorbild zu ersetzen.

(5) Material

An den Straßenfassaden und Giebelseiten sind Fenster-, Schaufenster-, Tür- und Torkonstruktionen nur aus Holz zulässig. Strukturierte, getönte, gewölbte oder reflektierende Verglasungen sowie glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Die Farbe ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen.

(6) Markisen und Rollläden

Im Erdgeschoss sind Rollmarkisen in textilen Materialien über der Ladenfront mit einer maximalen Auskragung von 2,00 m und einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Sie sind entsprechend der Fassadenöffnungen zu gliedern. Die Farbe des Stoffes ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen. Es sind nur einfarbige oder zweifarbig gestreifte Stoffe zugelassen. Einfarbige Stoffe können mit dem

Namen des Geschäfts, des Inhabers oder der Branche in einer anderen Farbe beschriftet werden.

Feststehende Markisen oder Kragdächer sind unzulässig.

Rollläden sind an der Straßenfassade und an den Giebelseiten aus Holz auszuführen und so anzubringen, dass sie nicht über den Außenputz vorstehen. Außen liegende Rollladenkästen sind unzulässig. Rollläden sind im selben Farbton zu gestalten wie die Fenster.

(7) Fensterbankabdeckungen

Fensterbankabdeckungen sind aus Zinkblech auszuführen.

§ 9 Außenanlagen

(1) Einfriedungen

Einfriedungen im öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Erneuerung von vorhandenen Einfriedungen Am Stadtpark. Diese sind mit senkrechten Holzlattenzäunen - mit oder ohne Mauersockel - auszuführen.

Vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Gärten können mit senkrechten Holzlattenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Hecken aus Laubgehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m eingefriedet werden.

(2) Befestigte Flächen

Befestigte Flächen zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum sind mit Granit-Mosaikpflaster zu befestigen, Zufahrten mit Granit-Kleinpflaster.

(3) Eingänge

Treppenstufen vor Hauseingängen sind aus Naturstein oder Ziegel herzustellen. Vordächer sind nicht zulässig.

§ 10 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der Fassade noch das Straßenbild beeinträchtigt werden.

(2) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Mehr als eine Werbeanlage je Stätte der Leistung ist nicht zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen horizontale und vertikale Gliederungselemente der Fassade nicht überschneiden.

(4) Waagerechte Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben, Zeichen oder Symbolen anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade vortreten. Werbeschriften sind ausschließlich waagerecht lesbar anzuordnen. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,50 m nicht überschreiten. Die Breite darf die der darunter liegenden Tür- oder Fensteröffnungen nicht überschreiten, jedoch maximal 5,00 m betragen.

(5) Senkrecht zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind flach zu gestalten und dürfen eine Fläche von 0,60 m² nicht überschreiten und bei einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

(6) Grelle und fluoreszierende Farben sind unzulässig.

(7) Selbst leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind indirekt hinterleuchtete oder direkt beleuchtete Werbeanlagen. Die Beleuchtung darf nur mit weißem Licht und ohne Blink- und Wechsellicht erfolgen.

§ 11 Antennen und Parabolspiegel

Antennen und Parabolspiegel sind nur auf den rückwärtigen Dachflächen und Fassaden zulässig.

§ 12 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 60 und § 61 BbgBO. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 3 die Bauflucht, die durch den historischen Bestand vorgegeben wird, nicht über die gesamte Fassadenlänge einhält, plastische Gliederungselemente anbringt, die mehr als 0,75 m vor- bzw. zurückspringen, Traufsprünge von mehr als 1,50 m, Sockelunterschiede von mehr als 0,30 m herstellt,
2. § 5 Abs. 3 Erkerwände nicht durchgehend senkrecht ausführt, Erker errichtet, die die Trauf(gesims)linie überschreiten und oder mehr als 0,75 m vorkragen, Kastenerker und Polygonalerker sowie Eckerker, die mehr als 0,60 m vorkragen ohne seitliche Fenster herstellt, Erker errichtet deren Breite 3,00 m überschreitet, die mehr als $\frac{1}{4}$ der Fassadenbreite betragen, deren Erkerfuß weniger als 3,00 m über der Oberkante des darunterliegenden öffentlichen Verkehrsraumes liegen, Erker errichtet deren Unterseiten sich nicht der Material- und Farbgebung der Fassade anpassen,
3. § 5 Abs. 4 Regenfallrohre und Dachrinnen nicht aus Zinkblech ausführt, Regenfallrohre und andere Installationen schräg auf der Fassade verlaufend anbringt,
4. § 6 Abs. 1 Satteldächer nicht symmetrisch und nicht mit einer Neigung zwischen 35° und 45° ausbildet, vorhandene oder historisch belegte Dachformen wie Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und Berliner Dach nicht erhält oder wiederherstellt, Flachdächer an straßenseitigen Nebengebäuden oder Hauptgebäuden errichtet,
5. § 6 Abs. 2 für die Dacheindeckung andere Ziegel als unglasierte, nicht glänzende, ziegelrote Ton-Dachziegel verwendet, außer bei Neubauten Ortgangziegel verwendet,
6. § 6 Abs. 3 Dachgauben nicht mittig über den Fensterachsen oder mittig zwischen den Fensterachsen anordnet, eine andere Gaubenform als Giebel-, Spitz-, Schlepp- oder Fledermausgauben errichtet, mit der Gaube den Abstand zur Traufe, zum First, zum Ortgang (Giebel) und zwischen den Gauben von jeweils 1,00 m unterschreitet, die Breite der Gauben von 2,00 m, bei Fledermausgauben von 3,00 m überschreitet, mit der Summe der Gaubebreite 40% der Gebäudebreite überschreitet, die Gaubeneindeckung in Material und Farbe nicht dem Hauptdach entsprechend ausführt, die Außenflächen der Gauben mit einem anderen Material als Glattputz, Holz oder Zinkblech verkleidet,
7. § 6 Abs. 4 in der vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachfläche Dachflächenfenster mit einer Breite über 0,40 m und einer Höhe von über 0,50 m, Dacheinschnitte oder Solaranlagen einbaut, Dachflächenfenster oder Dacheinschnitte aneinanderreihet, die einzelnen Öffnungen mit einem Abstand herstellt, der geringer als 1,50 m ist, den Abstand der Oberkanten der Öffnungen vom Dachfirst vom mindestens 1,00 m, der Abstand der Unterkanten von der Traufe von mindestens 0,70 m unterschreitet, mit der Summe der Breiten der Öffnungen 40 % der Gebäudebreite überschreitet, mit der Breite der einzelnen Dachflächenfenster 1,00 m überschreitet, Dachfenster einbaut, deren Höhe geringer ist als deren Breite, Dacheinschnitte einbaut, deren Breite größer ist als 2,50 m,
8. § 7 Abs. 1 das Erdgeschoss optisch von der übrigen Fassade absetzt, bei Baukörpern, an denen die Parzellenstruktur der Grundstücke selbst nicht ablesbar ist, die Fassadenabschnitte nicht durch Differenzierung in Farbgebung, vertikale und horizontale Bauteile oder Fensterachsen erkennbar macht, bei der Instandsetzung von Gebäuden die Fassadengliederung der Entstehungszeit nicht erhält bzw. wiederherstellt.
9. § 7 Abs. 2, den Außenwandputz baulicher Anlagen und die Gliederungselemente der Fassade nicht in Glattputz ausführt, Putzgliederungen aus der Entstehungszeit nicht wieder aufnimmt bzw. erhält, Ausführungen in Verblendmauerwerk nicht erhält, folgende Fassadenmaterialien verwendet: Sockelverkleidungen, Kunststoff- und Metallfassaden, Waschbeton oder

- Kunststein, strukturierte Betonflächen, Glasbausteine, Fliesen und andere Verkleidungen, davon ausgenommen ist Material für funktions- oder technische Bauelemente,
10. § 7 Abs. 3 Fassaden farblich nicht einheitlich gestaltet, andere Farbtöne als erdfarbene Naturtöne in der Farbskala von gelb, ocker, grün oder rot verwendet, weiße Anstriche, Anstriche mit Reflektionswerten < 35 (sehr dunkel) und > 75 (sehr hell) oder glänzende Oberflächen herstellt,
11. § 7 Abs. 4 Briefkästen straßenseitig an der Fassade anbringt, außer bei Gebäuden mit Vorgärten freistehende Briefkästen straßenseitig vor der Fassade aufstellt,
12. § 7 Abs.5 Balkone straßenseitig errichtet,
13. § 7 Abs. 6 für unbeleuchtete Hausnummern andere Schilder als weiße Emailleschilder mit schwarzen Ziffern verwendet
14. § 8 Abs. 1 Fenster, Türen und Tore weniger als 0,12 m oder mehr als 0,20 m hinter die Fassade zurücksetzt, bei Neubauten die Summe der Flächen aller Öffnungen einer Fassade, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar ist, nicht kleiner herstellt als die geschlossene Wandfläche, die Stürze von Öffnungen einer Fassade je Geschoss nicht auf gleicher Höhe liegend herstellt,
15. § 8 Abs. 2, Fenster aus der Entstehungszeit des Gebäudes nicht erhält oder in Anlehnung an das historische Vorbild ersetzt, bei Hauptgebäuden keine stehend rechteckige Fensterformate verwendet, Fenster die breiter als 0,80 m sind nicht zweiflügelig mit gleicher Flügelgröße ausführt, Fenster die höher als 1,50 m sind nicht vierflügelig ausführt, Fenster die höher als 1,20 m sind nicht mindestens einmal horizontal untergliedert, bei Fenstern an der Straßenfassade und an den Giebelseiten die Sprossen nicht konstruktiv (glasteilend) ausführt, Fensterflügel nicht mit Wetterschenkel oder mit Regenschiene mit aufgesetzten Wetterschenkeln herstellt, für von außen sichtbare Rahmen, Pfosten, Stulp, Kämpfer und Sprossen nicht die festgelegten Breitenmaße einhält,
16. § 8 Abs. 3 Schaufenster nicht entweder axial zum darüber liegenden Fenster des Obergeschosses, zwischen den äußeren seitlichen Bezugslinien einer darüber liegenden Fensterzweiergruppe oder zwischen den äußeren Bezugslinien der äußersten Fensterachsen anordnet, Schaufenster nicht als stehend rechteckige bis quadratische Formate herstellt, Fensterreihungen nicht durch Pfeiler von mindestens 0,24 m unterteilt, bei Schaufenstergrößen von > 4,00 m² die Fensterfläche nicht durch konstruktive Sprossen gliedert,
17. § 8 Abs. 4 Türen und Tore aus der Entstehungszeit des Gebäudes, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nicht erhält oder in Anlehnung an das historische Vorbild ersetzt,
18. § 8 Abs. 5 an den Straßenfassaden und Giebelseiten Fenster-, Schaufenster-, Tür- und Torkonstruktionen nicht aus Holz herstellt, strukturierte, getönte, gewölbte oder reflektierende Verglasungen sowie glänzende Oberflächen verwendet,
19. § 8 Abs. 6 feststehende Markisen oder Kragdächer an der Fassade anbringt, Markisen mit einer Auskragung von über 2,00 m und einer lichten Höhe von weniger als 2,10 m über der öffentlichen Verkehrsfläche anbringt, die Markisen nicht entsprechend der Fassadenöffnungen gliedert, die Farbe des Stoffes nicht auf die Fassadengestaltung abstimmt, andere als einfarbige oder zweifarbig gestreifte Stoffe verwendet, Rollläden an der Straßenfassade und an den Giebelseiten nicht aus Holz ausführt, außen liegende Rollladenkästen anbringt und Rollläden nicht im selben Farbton gestaltet wie die Fenster,
20. § 8 Abs. 7 Fensterbankabdeckungen nicht aus Zinkblech ausführt,
21. § 9 Abs. 1 Einfriedungen im öffentlichen Straßenraum errichtet (Ausgenommen hiervon ist die Erneuerung von vorhandenen Einfriedungen Am Stadtpark), Am Stadtpark andere Einfriedungen als senkrechte Holzlattenzäune mit oder ohne Mauersockel errichtet, vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Gärten mit anderen Einfriedungen als mit senkrechten Holzlattenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Hecken aus Laubgehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m abgrenzt,
22. § 9 Abs. 2 befestigte Flächen zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum nicht mit Granit-Mosaikpflaster befestigt und Zufahrten nicht mit Granit-Kleinpflaster befestigt,

23. § 9 Abs. 3 Treppenstufen vor Hauseingängen nicht aus Naturstein oder Ziegel herstellt, über Hauseingängen Vordächer errichtet,
24. § 10 Abs. 2 mehr als eine Werbeanlage je Stätte der Leistung anbringt, Werbeanlagen nicht im Erdgeschoss bis 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses anbringt, sondern darüber,
25. § 10 Abs. 3 Werbeanlagen anbringt die horizontale und / oder vertikale Gliederungselemente der Fassade überschneiden,
26. § 10 Abs. 4 Werbeanlagen nicht waagrecht lesbar, flach und in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben, Zeichen oder Symbolen Werbeanlagen anbringt, Werbeanlagen anbringt, die mehr als 0,20 m vor die Fassade vortreten, die die Breite der darunter liegenden Tür- oder Fensteröffnung überschreiten, deren Breite mehr als 5,00 m beträgt,
27. § 10 Abs. 5 senkrecht zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) nicht flach gestaltet, Ausleger anbringt, die eine Fläche von 0,60 m² überschreiten, eine lichte Höhe von weniger als 2,50 m über dem öffentlichen Verkehrsraum haben, mehr als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen,
28. § 10 Abs. 3 Werbeanlagen anbringt, die horizontale und / oder vertikale Gliederungselemente der Fassade überschneiden,
29. § 10 Abs. 6 grelle und fluoreszierende Farben für die Werbeanlage verwendet,
30. § 10 Abs. 7 Werbeanlagen anbringt, die selbstleuchtend sind,
31. § 11 Antennen und Parabolspiegeln auf straßenseitigen Dachflächen und Fassaden anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.06.1994 im Amtsblatt des Amtes Zossen veröffentlichte Gestaltungssatzung für Zossen außer Kraft.

Zossen, 11. Februar 2009

Schreiber
Bürgermeisterin

Begründung:

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow Fläming sind Änderungen in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden, die eine erneute Beschlussfassung erforderlich macht.

Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Zossen“

Mit der im Juni 1994 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung wurden bereits Grundsatzbedingungen für die äußere Gestaltung der Gebäude in der Innenstadt Zossens geschaffen. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes um den Bereich Am Kietz und in den letzten Jahren gewonnene Erkenntnisse erfordern eine Überarbeitung und Anpassung der alten Satzung an die sich verändert darstellenden Bedingungen.

In der Innenstadt Zossens sind viele alte Strukturen und Bauelemente bislang weitgehend unverfälscht erhalten geblieben. Diese ortstypischen und das Stadtbild prägenden Elemente sollen bei der Weiterentwicklung des Stadtkerns übernommen werden. Bei der Neuerrichtung und Renovierung sollen die Bewahrung des Ortscharakters und seine Identität im Vordergrund stehen.

Durch Gestaltungssatzungen können nachteilige Veränderungen der Gebäude und der Stadtgestalt verhindert werden und Einzelobjekte harmonisch zu einem ausgewogenen, ortstypischen Ganzen abgestimmt werden.

Ziel der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Zossen ist eine behutsame Stadtkernerneuerung unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen und gestalterischen Eigenart.

Mittelpunkt des historischen Stadtkerns bildet der Kirchplatz und der daran östlich anschließende angerartige Marktplatz. Die Marktplatzanlage wird durch die Fischerstraße im Norden und die Marktstraße im Süden nahezu ringförmig umschlossen. Die Berliner Straße führt senkrecht auf das Zentrum zu, die Baruther Straße bildet die Fortsetzung des Marktplatzes im Osten. Im weiteren Verlauf schließt sich im Osten an die Baruther Straße der dreieckige Stadtplatz Am Kietz an.

Die Grundstücke sind in schmale, tief ins Hinterland greifende Parzellen aufgeteilt, die in den Höfen eine Vielzahl von Nebengebäuden, die in U- oder L-Form angeordnet sind, zulassen.

Die Hauptgeschäftsstraßen sind der Marktplatz, die Berliner - und die Baruther Straße. Dort werden fast durchgängig die Erdgeschosse für Handel und Gewerbe genutzt. Die Wohnnutzung ist auf die oberen Stockwerke beschränkt. Am Marktplatz finden sich zudem öffentliche Institutionen, die ganze Gebäude in Anspruch nehmen (Rathaus). In den übrigen Straßen des Kerngebiets tritt die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens stärker zurück.

Der Stadtkern von Zossen ist geprägt von alter Bausubstanz. Allein 61 % der Gebäude wurden vor 1900 errichtet, der überwiegende Teil davon entstand in der Zeit vor 1870. Aufgrund häufiger Verwüstungen durch Kriege und zahlreicher Brände stammen die ältesten erhaltenen Gebäude aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Einfache Holzbauweise, Rohreindeckung und enge Straßen ohne Quergassen begünstigten die Ausbreitung des Feuers.

Im direkten Zentrumsbereich (Marktplatz, Baruther - und Berliner Straße) wurden in der Regel zweigeschossige Gebäude mit geschlossener Straßenraumbildung erstellt. Merkmale der Ackerbürgerhäuser sind die Tordurchfahrten zum Hof mit den Wirtschaftsgebäuden.

In der Fischer- und der Marktstraße standen ehemals eingeschossige einfache Wohnhäuser aus dem 18. Jahrhundert, die inzwischen größtenteils aufgrund schlechter Bausubstanz abgerissen wurden.

Die Bebauung um den Platz Am Kietz besteht aus einer Mischung von ein- bis zweigeschossigen Ackerbürgerhäusern sowie von dreigeschossigen Mietshäusern in traufständiger Bauweise.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden ein- bis dreigeschossige massive Bauten mit reicher Fassadengliederung (einzelne Beispiele in der Bahnhofstraße, Berliner Straße, Marktplatz: Post, Fischerstraße, Am Kietz).

Die Gebäude haben im Wesentlichen ihre Form und ihr Aussehen behalten. Gemeinsame Gestaltungsmerkmale sind symmetrische Steildächer, Putzfassaden, stehende, gegliederte Fensterformate, Tordurchfahrten, Holztüren, Gauben, hohe Sockel. Typische Veränderungen haben die Gebäude durch das Überputzen von Gliederungselementen der Fassaden, den Einbau von Läden und Schaufenstern im Erdgeschoss und durch die Verbreiterung der Fensterformate erfahren.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung wird im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung des historischen Stadtkerns von Zossen aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst den zentralen Altstadtbereich, für den 1992 eine Sanierungssatzung beschlossen worden ist. Das Sanierungsgebiet und somit der Geltungsbereich wurde 2003 um den Platz Am Kietz erweitert. In dem 25 ha großen Gebiet leben etwa 840 Personen (Stand: 12/2006). Die beigefügte Karte, die den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung darstellt, basiert auf einer aktuellen Flurkarte.

Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung enthält Grundsätze der ortstypischen Bebauung im Hinblick auf Gebäudestellung, Dach, Fassaden, Öffnungen, Außenanlagen, Werbeanlagen, Antennen und Parabolspiegel. Sie soll als Leitlinie zur Weiterentwicklung und Beseitigung städtebaulicher Mängel und als formale Kontrollmöglichkeit für die Gemeinde dienen.

Zu § 3 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen jedoch den Vorschriften dieser Satzung vor.

Zu § 4 Allgemeine Anforderungen

Bei den Neubauten, die in vergangener Zeit entstanden sind, sowie bei der Instandsetzung von alter Bausubstanz, wurde zum Teil wenig Rücksicht auf die traditionelle Bauweise, Bauflucht, Dachform, Proportionen und ortstypische Elemente genommen. Hinzu kamen auch Werbe- und Antennenanlagen, die mitunter in Größe, Anordnung und Gestaltung das Stadtbild beeinträchtigen. Damit in Zukunft, ähnliche Fehler vermieden werden, muss bei allen baulichen Maßnahmen darauf geachtet werden, dass sich das Neue, Veränderte in die Umgebung einfügt und sich nicht störend auf das weitgehend erhaltene historische Stadtbild auswirkt und dass historische Bausubstanz mit ihren charakteristischen Strukturen erhalten bleibt .

Zu § 5 Ausrichtung, Abstandsflächen, Gebäudegliederung, Erker, Regenfallrohre und Installationen

(1) Ausrichtung

Der Straßenraum wird im Bereich der Berliner Straße, des Marktplatzes und der Baruther Straße und teilweise in der Bahnhofstraße durch eine geschlossene Bebauung traufständiger Häuser eingerahmt. Am Kirchplatz, Am Stadtpark, der Fischerstraße und Am Kietz sind

traufständige Gebäude teilweise in offener Bebauung vorzufinden. Traufständige Häuser können den städtischen Charakter eines Ortes unterstreichen.

(2) Abstandsflächen

Die Rosengasse und die Marktstraße werden durch einen schmalen Straßenraum geprägt. In der Einmündung zum Marktplatz weist beispielsweise die Rosengasse lediglich eine Breite von 4 m auf. Die historische Bebauung führte ehemals bis an die Blockkanten heran. Bei Anwendung der Abstandsflächenvorschrift der Landesbauordnung würde eine Baulückenschließung mit Aufnahme der bauhistorischen Blockkanten in der Rosengasse nicht möglich sein.

Ziel der Regelung ist es, den historischen Stadtgrundriss mit den bauhistorischen Straßenräumen zu erhalten. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit der Festsetzung einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 6 (5) BbgBO i. V. m. § 81 (2) BbgBO in der Rosengasse und der Marktstraße Gebrauch gemacht.

(3) Gebäudegliederung

In allen Straßen ist eine eindeutige Bauflucht zu erkennen, die nur von einigen neueren Gebäuden nicht eingehalten wird. Zur Erhaltung des Straßenbildes und zur Wahrung des geschlossenen Straßenraums ist es notwendig, bei Neubauten die Bauflucht aufzunehmen. In der Straßenflucht zurückweichende Gebäude verändern nachteilig den Gesamteindruck, der über Jahrhunderte erhaltene Grundriss wird durch Aufweitungen zerstört.

Vor allem am Marktplatz, in der Berliner - und der Baruther Straße führen abweichende Gebäudehöhen zu starken Versprüngen in der Höhenentwicklung der Raumwand. Ein durchgängiger Rhythmus in der Gebäudegliederung fehlt weitgehend. In der Fischerstraße und der Marktstraße ist vorwiegend eingeschossige, lückenhafte Bebauung vorzufinden, die Ausblick auf die dahinter liegenden höheren Gebäude der Marktplatzgrundstücke erlaubt.

Aufgrund der historisch bedingten unterschiedlichen Gebäudehöhen ist es nicht sinnvoll, bestimmte Maße vorzuschreiben. Wichtig ist, dass bei Neubauten die Gebäudegliederung mit den Nachbarhäusern abgestimmt wird, ohne dass eine vollständige Angleichung erfolgt, durch die die Parzellenstruktur nicht mehr erkennbar ist. Um zu hohe Versprünge zu vermeiden, werden die maximal zulässigen Höhenunterschiede für Trauf- und Sockelhöhe festgesetzt.

(4) Erker

Erker sind gelegentlich an den straßenseitigen Fassaden vorhanden. Der Erker als vertikales Gliederungselement der Fassade soll im Straßenbild erhalten bleiben und kann dementsprechend auch bei Neuerrichtung wieder aufgenommen werden. Die festgesetzten Abmessungen und Maße sollen gewährleisten, dass Proportionen und Dimensionen der Erker mit denen der Gesamtfassade übereinstimmen und das ortstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt.

(5) Regenfallrohre und Installationen

Damit die Gesamtansicht der Fassade nicht beeinträchtigt wird, sollen notwendige Installationen nicht durch auffällige Farben, Materialien oder unsachgemäße Anbringung in Erscheinung treten.

Zu § 6 Dächer

Das Dach ist ein wichtiges Element der Gestaltungsqualität des Ortsbildes und hat entscheidenden Einfluss auf die Harmonie des Ortsgefüges. Wesentlich ist die Einheitlichkeit eines erkennbaren Maßstabs, der sich ausdrückt in Dachform, Dachneigung, Dachgliederung und Dachdeckung.

Die Satzungsregelungen sollen zudem eine Aktivierung der Dachräume zu Wohnzwecken bei Bewahrung des Charakters der Dachlandschaft ermöglichen.

(1) Dachform

Abhängig von der Gebäudetiefe und Dachkonstruktion ergeben sich im Innenstadtbereich von Zossen Dachformen mit recht unterschiedlicher Neigung. Die am häufigsten vertretene Dachform ist das symmetrische Satteldach. Vereinzelt kommen Walm-, Krüppelwalm, Mansard- und Berliner Dächer vor. Um eine homogene Struktur zu erreichen, sollen diese Dachformen nur beim Bestand erhalten und rekonstruiert werden. Bei Neubauten sollen symmetrische Satteldächer zur Anwendung gelangen. Bei einer vorgeschriebenen Neigung von 35 ° bis 45 ° ist die Nutzung des Dachs zu Wohnzwecken möglich. Ferner wird eine gewisse Einheitlichkeit der Dachlandschaft erzielt.

(2) Dacheindeckung

Einheitliche Dachformen und Dachmaterialien und deren Farben bestimmen das Ortsbild entscheidend. Darum sollen, wo noch eine in Material und Farbe einheitliche Dachlandschaft vorhanden ist, keine fremden Materialien und Farben verwendet werden. Die Steildächer sind im Stadtkern von

Zossen in der Regel mit ziegelroten Ton-Dachziegeln eingedeckt. **Nicht ortsübliche Materialien und Farben sind auf Hauptgebäuden nicht zu verwenden.**

(3) Dachgauben

Dachausbauten werden bei alter Bausubstanz durch Gauben belichtet. Deshalb sollten diese auch in Zukunft Anwendung finden, sowohl beim Umbau alter Bausubstanz als auch bei Neuerrichtungen. Größe, Form und Anordnung der Gauben muss in Abstimmung mit dem Gesamtgebäude gewählt werden. Damit die Grundform des Daches erkennbar bleibt, dürfen First- und Trauflinien nicht aufgelöst werden. Damit die Gesamtansicht des Daches nicht beeinträchtigt wird, ist die Gesamtfläche der Dachaufbauten durch die Festsetzung begrenzt. Durch die materialgleiche Eindeckung werden Dach und Gauben zu einer Einheit.

(4) Dachflächenfenster / Dacheinschnitte / Solaranlagen

Große Dachflächenfenster wirken, vom Straßenraum einsehbar, störend. Besser als große Dachflächenfenster fügen sich die ortstypischen Gauben in das Ortsbild ein. Dacheinschnitte und Solaranlagen zerstören die harmonische Wirkung der Dachlandschaft und passen nicht zu der historischen Bausubstanz. Sie sind deshalb nur auf rückwärtigen Dachflächen und auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, die in der Regel von der Straße aus nicht sichtbar sind.

Zu § 7 Fassaden

(1) Gliederung

Die horizontale Fassadengliederung wird durch den hohen Sockel, durch Geschossgesimse, Traufgesimse und vor allem durch geschossgleiche Fensterformate bestimmt. Die vertikale Gliederung wird durch Achsen übereinander liegender stehender Fensterformate, gelegentlich durch Erker, Risalite und Eckquader hervorgehoben.

Wichtig für das Straßenbild ist es, diese Elemente unverfälscht zu erhalten oder bei Neuerichtung wieder aufzunehmen. Nachträgliche Verkleidungen, das Entfernen von Gliederungselementen oder überdimensionierte Öffnungen können die Fassadenansicht erheblich stören. Die Fassade muss als architektonische Einheit erkennbar bleiben. Jede Fassade soll eine in sich geschlossene Einheit darstellen. Die Verkleidung ganzer Geschosse trennt diese von der Gesamtfassade ab. Die Harmonie und Gesamtansicht des Gebäudes wird empfindlich gestört.

Ebenso muss der einzelne Fassadenabschnitt als solcher erkennbar sein, indem er sich vom Nachbargebäude unterscheidet. Wenn keine Differenzierung durch Sockel-, Trauf- oder Firsthöhe vorhanden ist, soll die Fassade durch Farbgebung oder Gliederung so gestaltet werden, dass bei geschlossener Bauweise die Einzelgebäude ablesbar sind.

(2) Materialien

Einige Fassaden in Zossen sind mit Stuckelementen reich verziert und gegliedert, andere sehr schlicht gehalten. In der Regel sind die Fassaden nichtöffentlicher Hauptgebäude in Putz ausgeführt. In einigen Fällen wurden alte Fachwerkkonstruktionen verputzt. Ziegelbauweise ist vorwiegend bei öffentlichen Gebäuden vorzufinden (Rathaus, Feuerwehrhaus, ehemalige Schule, Pfarramt), die sich um den Kirchplatz konzentrieren, und vereinzelt bei Nebengebäuden.

Die ortstypischen Baumaterialien fügen die Gebäude zu einer Einheit zusammen und geben der Stadt das charakteristische Aussehen, das durch ortsfremde Materialien leicht zerstört werden kann. Deshalb sollen Privatgebäude in Putzmauerwerk errichtet werden. Für öffentliche Gebäude kann die Ziegelbauweise angewendet werden.

(3) Farbgestaltung

Die historische Farbgebung ist nicht mehr nachvollziehbar. Über die Materialien und Farbpigmente, die in den letzten zwei Jahrhunderten zur Verfügung standen, können jedoch Rückschlüsse auf die ehemalige Farbigekeit gezogen werden. Da man vorwiegend auf Erdfarben angewiesen war, sollen grelle oder sehr dunkle Farben grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb ist für eine harmonische Farbgestaltung die Verwendung von erdfarbenen Naturtönen in der angegebenen Farbskala vorgegeben.

Sie bieten eine große Farbauswahl und eine angenehme und nicht zu bunte Tönung ist gewährleistet.

Grundsätzlich soll die Farbigekeit des Einzelgebäudes immer in Zusammenhang mit den benachbarten Gebäuden ausgewählt werden. Die Einfügung des einzelnen Gebäudes in die Gesamtsituation soll im Vordergrund stehen, nicht die Hervorhebung durch auffallende Farbgebung. Eine Farbgestaltung, die ein einzelnes Gebäude aus dem Straßenzug herauslöst, soll vermieden werden.

(4) Briefkästen

Aus gestalterischen Gesichtspunkten und zur Erhaltung einer einheitlichen harmonischen Fassadengestaltung sind außenliegende Briefkästen und Briefkastenanlagen auszuschließen.

(5) Balkone

Freistehende Balkone sind in Zossen nur vereinzelt vorhanden und als eher untypisches Element auf die rückwärtige Fassade zu beschränken.

(6) Hausnummern

Weißer Emailleschilder mit schwarzen Hausnummern sollen als traditionelle unbeleuchtete Nummerierung der Gebäude erhalten bleiben und in der Innenstadt ein einheitliches Bild bieten.

Zu § 8 Fassadenöffnungen

(1) Fenster- und Türöffnungen

Fenster, Türen und Tore bestimmen entscheidend die Gestalt und das Erscheinungsbild der Fassade. Wichtig beim Einbau von Öffnungen ist die Beachtung der horizontalen und vertikalen Achsen der Fassade. Durch die Festsetzung der Laibungstiefe soll verhindert werden, dass Fenster und Türen bündig mit der Wandfläche abschließen oder z. B. durch Verkleidung der Fassade zu tief in die Wand zurückversetzt werden.

(2) Fenster

Fensteröffnungen sind ein wichtiges Element der Fassadengestaltung. Deshalb können veränderte Fensterformate die gesamte Gebäudeansicht beeinträchtigen. Für die Gebäudesubstanz in Zossen sind rechteckige stehende Fenster typisch, die in der Regel durch Kämpfer, Pfosten bzw. Stulp und Sprossen gegliedert sind. Quadratische und liegende Formate stören das Gesamtbild und sind deshalb auch in Neubauten nicht zu verwenden. Um die vertikale Gliederung der Fassade zu entwickeln, können vorhandene liegende Fensterformate so gegliedert werden, dass sich stehend proportionierte Teilflächen ergeben. Die festgesetzten Abmessungen und Maße der Fensterteilungen sollen gewährleisten, dass Proportionen und Dimensionen der Fenster mit denen der Gesamtfassade übereinstimmen und das ortstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt.

(3) Schaufenster

Wird das Erdgeschoss gewerblich genutzt, sollte den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ware in Schaufenstern auszustellen. Dabei müssen die Ausstellungenfenster in maßstäblichem Verhältnis zur Gesamtfassade stehen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie Teil der Gesamtfassade bleiben und sich dieser in Form und Größe unterordnen. Um eine unmaßstäbliche zusammenhängende Fensterfront zu vermeiden, müssen einzelne Schaufenster beidseitig von Pfeilern oder Wandflächen eingefasst sein. Die vertikalen Achsen der darüber liegenden Fenster sollen beachtet werden.

(4) Türen und Tore

Türen sind die „Visitenkarte“ des Hauses, deshalb wurden sie schon früher für jedes Haus individuell gestaltet. In Zossen sind noch viele schöne Exemplare an Holztüren und –toren erhalten, die regelrechte Schmuckelemente der Gebäude sind. Dort, wo neue Türen eingesetzt werden müssen, sollte sich ihre Gestaltung an den alten Vorbildern orientieren. Alte Türen sind sehr stabil gearbeitet und können häufig wieder instand gesetzt werden. Metalltüren passen nicht zu den Fassaden und stören die Gesamtansicht.

Toreinfahrten sind ein typisches Merkmal der Zossener Altstadt. Dieses Stilelement kann auch bei Neubauten aufgegriffen werden. Für die Tore soll vom öffentlichen Raum einsehbar nur Holz verwendet werden. Originaltore sind als wesentliche ortstypische Elemente auf jeden Fall zu erhalten und im Bedarfsfall zu rekonstruieren.

(5) Material

Das traditionelle Material für Fensterrahmen und –sprossen ist lackiertes Holz. Butzenscheiben, getönte oder reflektierende Scheiben vertragen sich nicht mit der historischen Bausubstanz.

(6) Markisen/Rollläden

Zum Schutz der Ware vor Hitze und Licht können über den Schaufenstern Stoffmarkisen angebracht werden. Da diese Anlagen in den Straßenraum ragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, soll ihre Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Die optische Trennung von Erdgeschoss zu den darüber liegenden Fassadenteilen kann vermieden werden, indem die Breite der Markisen der der Schaufenster angepasst wird und die Farbgebung der Markise auf die Farbgestaltung der Fassade abgestimmt wird. Die Markisenform soll sich ebenfalls an den zu schützenden Fassadenöffnungen orientieren.

Wichtig ist, dass die Schutzvorrichtungen einrollbar sind, d.h. dass die Ansicht des Straßenraums und der Fassaden nicht ständig beeinträchtigt wird.

Rollladenkästen sind Fremdkörper an historischen Gebäuden und können so die Fassadenansicht erheblich stören. Wenn darauf geachtet wird, dass der Einbau von außen nicht sichtbar ist, muss auf Rollläden nicht verzichtet werden. Das traditionelle zu den Fenstern passende Material für Rollläden ist Holz.

(7) Fensterbankabdeckungen

Das ortsübliche traditionelle Material für Fensterbankabdeckungen ist Zinkblech.

Zu § 9 Außenanlagen

(1) Einfriedungen

Im Innenstadtbereich in Zossen sind nur Am Stadtpark und an neueren Gebäuden, die hinter die historische Bauflucht zurückweichen, Vorgärten angelegt. Als ortstypische Einfriedungen sind gemauerte Pfeiler und Sockel mit senkrechten Holzlatten zu erkennen. Diese sollen bei Erneuerung des Bestandes als Vorbild dienen. Auf das Mauerwerk kann verzichtet werden. Ansonsten sind Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht typisch für den Zossener Stadtkern und deshalb nicht erwünscht.

(2) Bei befestigten Flächen in privaten Bereichen, die ohne sichtbare Grenze an den öffentlichen Straßen- bzw. Platzraum anschließen, soll das kleinteilige Pflaster erhalten bleiben oder angelegt werden, um den gestalterischen Bezug zum öffentlichen Raum zu bewahren oder herzustellen.

(3) Eingänge

Die hohen Sockel machen häufig mehrere Stufen notwendig, um das Erdgeschoss zu erreichen. In den meisten Fällen befinden sich diese im Innenbereich des Hauses. Vereinzelt sind jedoch auch Treppenaufgänge vor dem Haus zu finden. Es ist darauf zu achten, dass keine ortsfremden Materialien zur Anwendung gelangen. Angemessen sind Natursteinstufen oder Ausführungen in Ziegel.

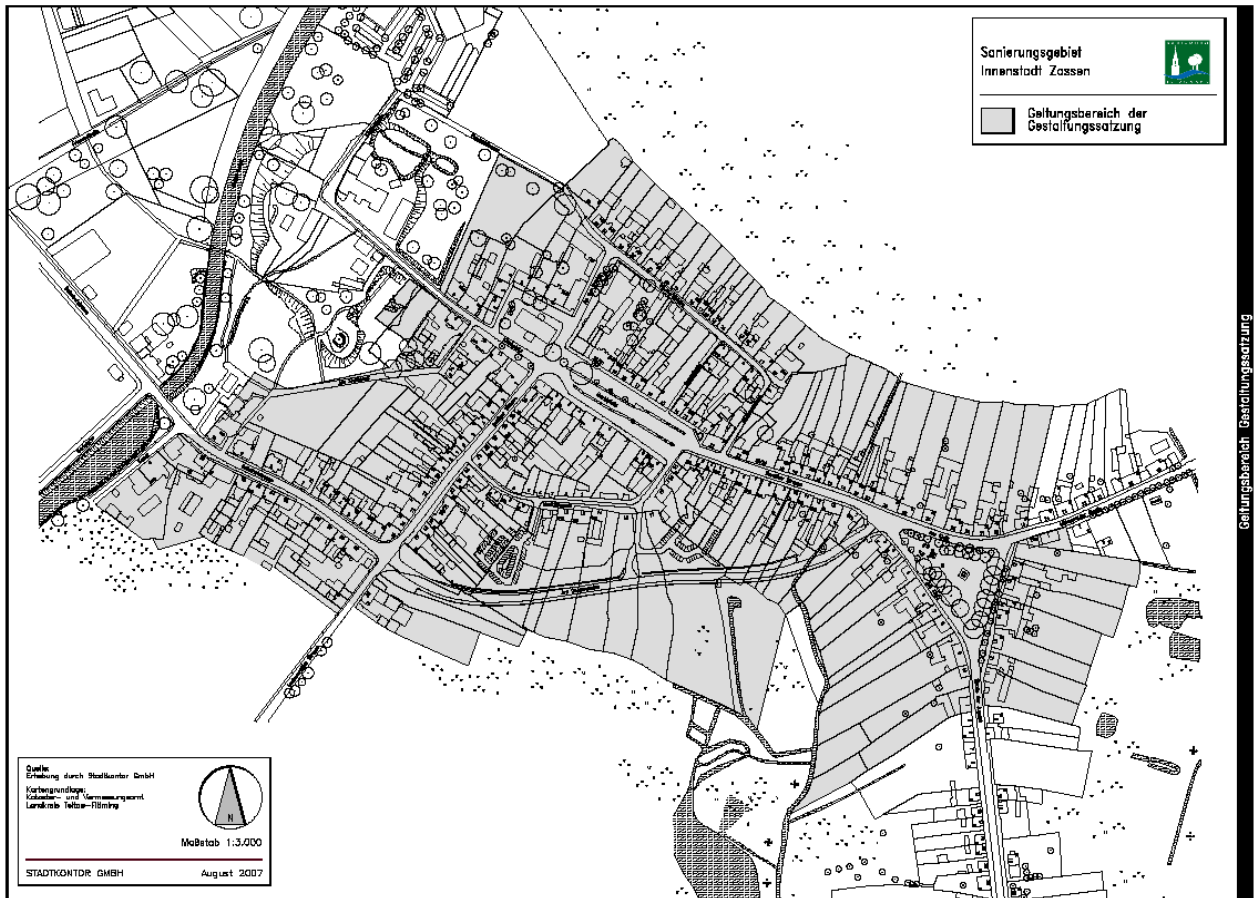
Vordächer sind ortsuntypische Elemente auf die bei der Gestaltung des Eingangsbereiches verzichtet werden soll.

Zu § 10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sollen die Aufmerksamkeit von Passanten auf ein Geschäft, eine Gaststätte oder andere Einrichtungen lenken. Durch überproportionale Größe, durch grelle Farbgestaltung, Blinkanlagen oder ungünstige Anbringung kann jedoch das Gesamtbild von Straßenräumen besonders in historischen Stadtkernen empfindlich gestört werden. Werbeanlagen drängen, wo sie gehäuft und aufwendig auftreten, die eigentliche Architektur der Gebäude in den Hintergrund. Die Fassadensymmetrie und -gliederung muss trotz Werbung noch erkennbar sein.

Zu § 11 Antennen

Anhäufungen von Antennen und Parabolspiegeln stören nicht nur die Dachlandschaft, sondern das gesamte Straßenbild.



Einladung der Jagdgenossenschaft Nunsdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nunsdorf findet am Freitag, den 19.03.2010 um 19:30 Uhr in "Beates Eiscafe" statt.

Der Jagdvorstand

Aktenzeichen: 09.53 – 1286

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zossen im Bereich der Stadt Zossen

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 09. Dezember 2009, eingegangen am 18. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Zossen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Zossen in der Stadt Zossen gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1286 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schrift-

lich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 02. Februar 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Jagdgenossenschaft Kallinchen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen

am Sonnabend, den 13.03.2010
um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Kallinchen, Hauptstraße 21

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kallinchen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, gehören.

Tagesordnung:

Eröffnung durch den Jagdvorsteher

Feststellung der Anwesenheit / Beschlussfähigkeit

Abstimmung über die Tagesordnung

Jahresbericht des Vorstandes

Kassenbericht

Bericht der Rechnungsprüfer

Verlauf des Jagdjahres, Erfüllung des Abschussplanes, Abschussplan 2010/2011

Entwurf des Haushaltsplanes 2010/2011

Diskussion

Beschlussfassungen

- Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Bestätigung des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Kassierers für das Haushaltsjahr 2009/2010
- Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2009/2010
- Bestätigung des Haushaltsplanes 2010/2011

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen
am 10.03.2010
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
ohne	<p>Antrag der CDU Fraktion Zossen vom 05.03.2010; übergeben von Herrn Kühnappel auf der SVV am 10.03.2010: Betr. Interessenbekundung zur Kita-Trägerschaft in der Stadt Zossen durch die AWO, Volkssolidarität, DRK u. a.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt und beauftragt die Bürgermeisterin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sofort mit der AWO, Volkssolidarität, DRK u. a. auf der Grundlage des Angebotes vom 15.09./28.09.2009 über ein Finanzierungskonzept für den Bau einer Kita am Wünsdorfer Platz, OT Waldstadt, zu verhandeln. Grundlage sind die bisherigen Planungen für die Kita durch das Büro Plafond, Berlin.2. Gleichzeitig soll durch die AWO, Volkssolidarität, DRK u. a. ein Konzept für die Betreuung der Waldstadtkita mit musikalischer Früherziehung in Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule vorzulegen. Diese Kita soll ggf. mit alternativen musikalischer Früherziehung geführt werden.3. Pädagogisches Konzept und Finanzierungskonzept für die Kita am Wünsdorfer Platz sind bis zur nächsten ordentlichen SVV am 12. Mai 2010 und vorher im Bau- und Bildungsausschuss und Finanzausschuss vorzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 24.03.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
024/10	<p>Bestätigung der Eilentscheidung der Verwaltung zur Umschuldung eines Kredites</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Eilentscheidung vom 18.03.2010 zur Umschuldung eines Kredites von der VR Bank Fläming zur ILB. Der effektive Jahreszins des umgeschuldeten Kredites beträgt 3,23 % - für eine Laufzeit von 10 Jahren. Es wurde ein Annuitätendarlehen abgeschlossen (ersparter Zins wird für die Tilgung aufgewendet).</p>
007/10	<p>Haushaltssatzung 2010 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2013</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2013 in der laut Protokoll geänderten Fassung.</p> <p>Die Haushaltssatzung wird im vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Zossen im März 2010 bekannt gemacht und kann bis zum 28.04.2010 zu den Sprechzeiten in der Stadt Zossen, Kämmerei, Marktplatz 20 in 15806 Zossen eingesehen werden.</p>

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes in Verbindung mit § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 27.616.800 €
in der Ausgabe auf 27.616.800 €

und

2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 10.225.800 €
in der Ausgabe auf 10.225.800 €
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 5.695.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 €

§ 3

1. Die Hebesätze für die Realsteuern sind nach der derzeit geltenden Satzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300.v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 339 v. H.
2. Gewerbesteuer 200.v. H.

Die Hebesätze haben nur deklaratorischen Charakter.

§ 4

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 GO (in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes) sind dann nicht erheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen als nicht erheblich anzusehen. Über ihre Leistung entscheidet die Kämmerin. In allen anderen Fällen sind sie von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 5

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 79 GO (in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes) aufzustellen

Zossen, den 25.03.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Jahr 2010 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 007/10 am 24.03.2010 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 26.03.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der Bodenrichtwerte

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Liste und Kartenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, Stand: 01. Januar 2010

Gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29.02.2000 (GVBl.II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I S. 202,211) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

06. April 2010 bis 06. Mai 2010 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	nur Termine nach Vereinbarung
Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 14.00 Uhr
Sa	8.00 - 13.00 Uhr (nur 1. Sa im Monat)

Die Bodenrichtwerte können auch auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick-Werben

Einladung

Hiermit laden wir gemäß Beschluss des Vorstandes vom 11.03.10 zur Mitgliederversammlung am Sonnabend den 17.04.2010; 17:00 Uhr in die Gaststätte „Sportskanone“ in Glienick ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorlegen und Billigung der Niederschrift des Vorjahres
4. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2009 – 2010
5. Bericht des Kassenprüfers zur Kassenprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und Kassenprüfers
8. Beschluss zur Auszahlung des Nettopachtertrages
9. Beschluss zur Verwendung der Rücklagen
10. Entlastung des Vorstandes für die Wahlperiode 2006-10
11. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Im

Auftrage des Vorstandes

R. Hahn Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

**EINLADUNG
zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen**

am 23.04.2010 um 19.00 Uhr im Rathaus Zossen, 15806 Zossen, Marktplatz 20.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Zossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2009/2010
4. Finanzbericht Jagdjahr 2009/2010 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl von 2 Kassenprüfern
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2009/2010
8. Präsentation des erstellten Jagdkatasters
9. Vorstellung der neuen Jagdpächter der 6 Jagdbögen
10. Diskussion zu einer neuen Satzung der Jagdgenossenschaft
11. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher

Veiko England
Zossen, 15.03.2010

**Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand**

Wünsdorf, den 22.02.2010

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom 18.02.2010 fasste folgende Beschlüsse:

- Top 3. Der verlesenen, geänderten Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.
- Top 4 Abstimmung über die Anwesenheit des Jagdpachtbewerbers Horst Miethner während der Abstimmung.
Dem Antrag wurde zugestimmt.
- Top 5 Abstimmung zum Antrag von 3 Jagdgenossen über die Vergabe des Zuschlages der Jagdverpachtung schriftlich abzustimmen.
Die Erteilung des Zuschlages erfolgt durch schriftliche Abstimmung. Abstimmungsergebnis: dafür: 29 Stimmen mit 368,000 ha – einstimmig.
- Top 6 Abstimmung über drei Stimmzähler.
Die drei Stimmzähler Renate Reinhold, Günter Briesenick und Volker Severon wurden einstimmig benannt.
- Top 7 Schriftliche Abstimmung über die Jagdverpachtung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf ab dem 01.04.2010
Für das Abstimmungsergebnis wurden 51 % der anwesenden und vertretenen Fläche geforderter, das sind 15 Stimmen mit 187,68 ha. Nach der ersten Abstimmung stand das Ergebnis fest:
- Top 7 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
Den Zuschlag für den Jagdbogen 1 Wünsdorf erhalten Andreas Frank und Frank Seifert, mit 16 Stimmen und 280,78 ha. Den Zuschlag für den Jagdbogen 2 Neuhof erhält Wilfried Meier mit 16 Stimmen und 280,78 ha

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit vom 01.04. bis zum 24.04.2010 beim Jagdvorsteher einzusehen. In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich. Voranmeldung bitte unter Tel.: 033702-20480 oder 01729749307

Der Vorstand

Wolfgang Sieloff
Vorsitzender

Günter Briesenick
1. Beisitzer

Jürgen Antonius
2. Beisitzer

Öffentliche Bekanntmachung

Schiffbarmachung des Galluner Kanals und des Motzener Sees

Auf Antrag des Ortsbeirates Kallinchen, des DAV OG Kallinchen und des Heimatvereines Kallinchen e.V. hat die Stadt Zossen beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg den Antrag auf Schiffbarmachung des nicht beschiffbaren Teils des Galluner Kanals und des Motzener Sees gestellt.

Die Befahrung der in Rede stehenden Gewässer wird auf den Antrieb mit Elektromotor getriebenen Booten mit einer Geschwindigkeit bis 6 km/h beschränkt.

Einwände gegen die Schiffbarmachung sind bis 12.05.2010 an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung 2, Dezernat 24
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

zu richten.

Schreiber
Bürgermeisterin

**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

**Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/ 09, [Nr. 15], S.358)**

Stadt: **Zossen**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name: **Sportplatzweg**
Gemarkung: **Kallinchen**
Flur: **2**
Flst.: **379, 377, 375 und 360**

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|--|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder
Nr.4: sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
sonstige öffentliche Straße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße oder
Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4 BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,
beschränkt öffentlicher Weg oder
Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
beschränkt öffentlicher Weg
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | Radfahrer und Fußgänger
Anliegerverkehr |

Zossen, den

08. Februar 2010



Schreiber

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
Im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt am:



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen
am 14.04.2010
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
011/10	Hochbau 2010; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste 2010 für den Bereich Hochbau vorbehaltlich weiterer Haushaltsmittel für Schulen die bei Einsparung andere Haushaltsstellen frei werden. b) wie aus dem Protokoll ersichtlich, in geänderter Form.
012/10	Tiefbau Neubau 2010; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste 2010 für den Bereich Tiefbau Neubau a) in der vorliegenden Form
013/10	Tiefbau Reparatur 2010; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste 2010 für den Bereich Tiefbau Reparatur a) in der vorliegenden Form
015/10	Straßenbeleuchtung Neubau 2010; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste 2010 für den Bereich Straßenbeleuchtung Neubau b) wie aus dem Protokoll ersichtlich, in geänderter Form.
014/10	Geh-, Rad- und Wanderwege 2010; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste 2010 für den Bereich Geh-, Rad- und Wanderwege b) wie aus dem Protokoll ersichtlich, in geänderter Form.
018/10	Aufhebung von Beschlussvorlagen zu Fachausschussbesetzungen; (Wiedervorlage) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Folgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die am 28.10.2008 gefasst wurden, werden aufgehoben: Beschlussvorlage 120/08 Besetzung des Ausschusses „Recht, Sicherheit und Ordnung“. Beschlussvorlage 121/08 Besetzung des Ausschusses „Bau,

Beschlussvorlage 122/08	Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung“ Besetzung des Ausschusses „Soziales, Jugend, Bildung und Sport“
Beschlussvorlage 123/08	Besetzung des Ausschusses „Kultur, Tourismus und Landesgartenschau“
Beschlussvorlage 124/08	Besetzung des Ausschusses „Finanzen“

Des Weiteren beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen die Aufhebung der am 04.03.2009 gefassten Beschlüsse:

Beschlussvorlage 013/09	Besetzung des Ausschusses für Finanzen der Stadt Zossen
Beschlussvorlage 014/09	Besetzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Landesgartenschau der Stadt Zossen

017/10/01

Vorschlag der Bürgermeisterin zum weiteren Vorgehen mit Dienstaufsichtsbeschwerden; (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechtsamtsleiter die Vorbereitung der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerden, die in den Aufgabenbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, mit folgenden Arbeitsschritten:

- Zusammenstellung des Sachverhaltes,
- soweit hierzu erforderlich, Einholung von Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen der Verwaltung,
- Einholung der Stellungnahme der Bürgermeisterin,
- Fertigen der abschließenden Stellungnahme der Verwaltung zum Sachverhalt,
- Fertigen eines Antwortschreibens der Stadtverordnetenversammlung an den Beschwerdeführer, zur Vorlage und Beschlussfassung bei der Stadtverordnetenversammlung.
- Der Stadtverordnetenversammlung ist die Dienstaufsichtsbeschwerde nebst sämtlichen Ergänzungsschreiben sowie die eingeholten Stellungnahmen vorzulegen.

Eilantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, VUB vom 14.04.2010, übergeben auf der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2010: Anmeldung der Mittel aus Konjunkturpaket II beim Landkreis

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 20.04.2010 beim Landkreis Teltow-Fläming nachzufragen, ob die Mittel KPII laut Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Nr. 033/09 und 034/09 angemeldet sind und alle Unterlagen vorliegen.

019/10

Dringlichkeitsantrag der Stadtverordneten Kühnapfel, Menges, Heilgermann vom 25.02.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 26.02.2010:

Sicherung des Schulbetriebes der Grundschule Glienick; (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die vorgesehene und überfällige Sanierung der Grundschule Glienick ist für 2010 vorgesehen und muss kurzfristig terminiert und durchgeführt werden.
2. Die Prioritätenliste Hochbau für 2010 ist um den Posten Dacherneuerung der Schule Glienick zu ergänzen.
3. Die notwendigen Mittel für die Dacherneuerung der Schule sind im März 2010 zu ermitteln und in den Haushalt 2010 einzustellen.
4. Für die kurzfristig durchzuführenden Sanierungsarbeiten im sanitären Bereich sind Mittel aus dem Konjunkturpaket II inkl. des Eigenmittelanteils wie vorgesehen bereitzustellen.
5. Die SVV ist in den nächsten Sitzungen über Planung und Höhe der erforderlichen Mittel für vorgenannte Arbeiten zu informieren.

016/10

Antrag des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Landesgartenschau der SVV Zossen vom 13.01.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 05.02.2010: Pflege- und Entwicklungskonzept für den Stadtpark Zossen; (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Konzeption soll das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet umfassen.
- Grundlage für die Konzeption soll ein Bestandsplan sein, der eine Vegetationsaufnahme umfasst und der zudem nicht nur die oberirdischen sichtbaren Denkmale, sondern auch – soweit möglich – die archäologischen Erkenntnisse berücksichtigt.
- Bei der Erarbeitung der Konzeption sind die historische Bedeutung des Park- und Burgareals zu berücksichtigen. Die noch vorhandenen geschichtlichen Spuren und Strukturen (bauliche Reste und archäologische Befunde) sind zu erfassen, zu berücksichtigen und – soweit möglich – sichtbar zu machen.
- Die Konzeption soll erste Vorschläge zur Entwicklung und Nutzung des Burgareals umfassen und mit der Parkkonzeption in Verbindung zu bringen.
- Die Konzeption soll die gartendenkmalrechtlichen Erfordernisse berücksichtigen.
- Als Zielstellung für den Bereich Kalkschachtöfen sind
 - Sichtbeziehungen von der Bahnhofstraße (B96/246) und vom Nottekanal zu den Kalkschachtöfen zu gewährleisten und
 - eine Durchwegung mit Grünbereichen von der Wasserstraße zum Oertelufer ist zu berücksichtigen.
- Die Konzeption soll einen Maßnahmenkatalog umfassen, der zur Umsetzung der Entwicklungsziele notwendig ist.

Die Kosten für ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den Zosser Stadtpark sind spätestens im Haushaltsplan 2011 zu berücksichtigen. Sollte sich im laufenden Haushaltsjahr ein finanzieller

Spielraum für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für den Zossener Stadtpark ergeben, so ist 2010 mit der Erarbeitung zu beginnen.

003/10

Antrag der Fraktion CDU vom 22.11.2009, übergeben durch Frau Andrae an die Stadt Zossen am 17.12.2009: Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen; (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der durch Herrn Ronald Pust, wohnhaft in Werben, beantragten Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen wird vom Grundsatz her durch die Stadt Zossen zugestimmt.
2. Die noch einzureichenden Planungsunterlagen, Beschreibung inkl. des Bauantrages des Unterstandes für Landwirtschaftsmaschinen wird durch die Stadt Zossen positiv entschieden.
3. Die Stadt wird von Herrn Pust von jeglichen Kosten freigehalten. Notwendige Freigaben durch den / die Grundstückseigentümer obliegt Herrn Pust. Die Genehmigung durch die Stadt Zossen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Baubehörde des Kreises.

025/10

Antrag des Finanzausschusses vom 06.03.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.03.2010: Zur BV 110709, Zulassung von überplanmäßigen Ausgaben bei Personalkosten; (Wiedervorlage)

Der Finanzausschuss stellt an die nächste SVV am 24.03.10 den Antrag, die Kommunalaufsicht zu bitten,

1. der Bürgermeisterin eine Missbilligung auszusprechen, weil sie in der SVV gefasste Beschlüsse nicht ausgeführt hat.
2. den BV 110/09 über die Kommunalaufsicht Teltow-Fläming nachprüfen zu lassen, inwieweit mit dem Antrag, zusätzlich über eine dreiviertel Million € zu stellen, die Festlegungen in der Kommunalverfassung und der Finanzordnung des Landes Brandenburg nicht eingehalten bzw. verletzt wurden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 14.04.2010 beschlossenen Prioritätenlisten

Prioritätenliste Hochbau 2010/BV 011/10

Priorität	Name der Einrichtung	Baumaßnahme
1	alle Einrichtungen	Ausführung diverser Maßnahmen, Havarien, etc.
2	Grundschule Zossen	Verbesserung des Schallschutzes in den Fluren
3	Grundschule Zossen	Aufarbeitung der Sportanlagen
4	Grundschule Glienick	Sanierung der Sanitäreinrichtungen im 2. OG
5	KITA „Bummi“, Zossen	Grundlegende Sanierung der Küche (einschl. Medien)
6	Grundschule Glienick	Dacherneuerung
7	Grundschule Zossen	Renovierung von ca. 50 % der vorh. Sanitärbereiche

Prioritätenliste Straßenbeleuchtung Neubau 2010/BV 015/10

Priorität	Straße	Ortsteil
1	Unter den Eichen (A 69 – Bebauungsende)	Lindenbrück/Zesch
2	Dahlewitzer Straße (Versuchsanlage CO ₂ -freundliche Lichtpunkte)	Dabendorf
3	Sportplatzweg	Kallinchen

Prioritätenliste Geh-, Rad- und Wanderwege 2010/BV 014/10

Priorität	Straße	Ortsteil
1	Radweg am Nottekanal, ohne Brücke über den Zufluss „Altes Nottefließ“! (Fördermittel ILE + LEADER)	Zossen
2	Rad- und Wanderweg Schöneiche-Kallinchen 1. BA (Konjunkturpaket II)	Schöneiche-Kallinchen
3	Gehweg vor Grundschule Waldstadt (Fördermittel Schulwegsicherung)	Wünsdorf
4	Gehweg Eiskutenberg LEG (Anteil Stadt) (Fördermittel Schulwegsicherung)	Wünsdorf
5	Bahnhofstraße (Gehweg zw. Bahnhof und Kietzer Weg)	Zossen
6	Gehweg Schulendorfer Straße L 79 (von Ende Dorferneuerung bis Ortsausgang)	Glienick

Prioritätenliste Tiefbau – Neubau/BV 012/10

Priorität	Straße	Ortsteil
1	üÖPNV (Haltestellen) (Fördermittel Investitionen üÖPNV)	Stadt Zossen
2	Mochweg/Friedensstraße (Regenentwässerung)	Wünsdorf
3	Luchweg/Luchblick	Zossen
4	Knotenumbau Chausseestraße/Seestraße (anteilig Stadt)	Wünsdorf

Prioritätenliste Tiefbau Reparatur 2010/BV 013/10

1	Instandsetzung von unbef. Straßen, RW-Anlagen, Materialbeistellung, Unfälle und Havarien	gesamtes Stadtgebiet
2	Winterschäden 2009/2010	gesamtes Stadtgebiet
3	Johnepark (Regenentwässerungssystem mit Pumpstation)	Zossen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 12.04.2010

Feststellung des Verzichtes eines Sitzes im Ortsbeirat der Stadt Zossen / OT Schöneiche.
Auf der Grundlage des § 59 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
(BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom

10. Oktober 2001 (GVBl. I S.198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 330), gebe ich bekannt.

Das Herr Eckhard Thiele am 19.03.2010 den Verzicht auf sein Mandat im Ortsbeirat der
Stadt Zossen / OT Schöneiche zum 31.03.2010 erklärt hat.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn
Matthias Wilke über.

Zossen, den 12.04.2010

Raimund Kramer
Wahlleiter

Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch
Der Vorstand

**Einladung
zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch**

am Freitag, dem 07. Mai 2010, um 19.00 Uhr

in der Oberförsterei Zesch am See, Am Dorfplatz 11.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Feststellung der Tagesordnung

Bericht des Vorstandes

Jahresrechnung des Jagdjahres 2009/2010 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes

Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung

Verjährung fälliger Auskehransprüche aus den Jagdjahren 2006/2007 und 2007/2008

Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2010/2011

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßige berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

gez. Kiwitt
Vorsitzender